



# Finanzamt Waren

Finanzamt Waren – Postfach 31 54 – 17183 Waren

Förderverein d.  
Landesschule f. Brand- u.  
Katastrophenschutz MV e.V  
z.Hd. Herrn T. Noak  
Strandstraße 12  
17213 Malchow

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 03991 174-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	075 / 141 / 07437	40344	Frau Sonnenberg	35	24.07.2014
	K04/1				

## Satzung des Vereins

Sehr geehrte Damen und Herren,

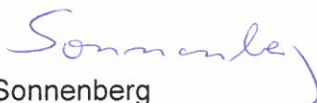
in der Anlage übergebe ich Ihnen die Bescheinigung nach § 60 a AO.

Ich weise in diesem Zusammenhang jedoch darauf dass der Verein lt. Satzung lediglich auf dem Gebiet des Feuerschutzes tätig werden darf.

Will der Verein z.B. auch auf dem Gebiet der Bildung oder Jugendhilfe tätig sein, wären Satzungsergänzungen notwendig.

Fördervereine sind i.d.R. dadurch gekennzeichnet, dass sie Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft werden, ohne selbst unmittelbar einen steuerbegünstigten Zweck zu erfüllen. Voraussetzung für die Anerkennung ist hierbei, dass die beschafften Mittel letztlich von einer anderen Körperschaft für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden. Wenn der Verein auch die o.g. Tätigkeiten eines Förderverein machen soll, bitte ich darüber hinaus auch in der Satzung zu verankern, dass der Zweck des Vereins in der „Beschaffung und ggf. Weiterleitung von Mittel für.....“ besteht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sonnenberg

<b>Dienstgebäude</b> Einsteinstraße 15 17192 Waren	<b>Bürosprechzeiten</b> Mo 08.30-12.00 Uhr 13.00-14.00 Uhr Di 08.30-12.00 Uhr 13.00-17.30 Uhr Mi 08.30-12.00 Uhr Do 08.30-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr Fr 08.30-12.00 Uhr	<b>Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle</b> Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi 08.00-16.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-12.00 Uhr	<b>Bankverbindung</b> BBk Neubrandenburg IBAN: DE07 1500 0000 0015 0015 15 BIC: MARKDEF1150  Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden. <b>E-Mail:</b> poststelle@finanzamt-waren.de <b>Internet:</b> www.finanzamt-waren.de
--	--	---	---



# Finanzamt Waren

Finanzamt Waren – Postfach 31 54 – 17183 Waren

Förderverein d. Landesschule  
f. Brand- u. Katastrophen-  
schutz M-V e. V.  
c/o Herrn Thomas Noak  
Strandstraße 12  
17213 Malchow

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 03991 174-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	075 / 141 / 07437	40344	Frau Sonnenberg	35	24.07.2014
	K04/1				

## Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

### A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft  
Förderverein d. Landessch f. Brand- u. Katastrophen- schutz M-V e. V. c/o Herrn Thomas Noak,  
Strandstraße 12, 17213 Malchow  
in der Fassung vom 04.05.2014 (zuletzt geändert am \_\_\_\_\_)  
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

...

<b>Dienstgebäude</b> Einsteinstraße 15 17192 Waren	<b>Bürosprechzeiten</b> Mo 08.30-12.00 Uhr 13.00-14.00 Uhr Di 08.30-12.00 Uhr 13.00-17.30 Uhr Mi 08.30-12.00 Uhr Do 08.30-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr Fr 08.30-12.00 Uhr	<b>Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle</b> Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi 08.00-16.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-12.00 Uhr	<b>Bankverbindung</b> BBk Neubrandenburg IBAN: DE07 1500 0000 0015 0015 15 BIC: MARKDEF1150  Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.  <b>E-Mail:</b> poststelle@finanzamt-waren.de <b>Internet:</b> www.finanzamt-waren.de
<b>Telefon:</b> 03991 174-0 <b>Telefax:</b> 03991 174-40400	<b>Nebengebäude</b> Helmut-von-Gerlach-Str. 19		

## B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt Waren** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

## E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

### Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

**Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes**  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 12 AO).

## F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

## G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

## H. Begründung und Nebenbestimmung

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Nehls